



## 1. Neue EG-Kontrollrichtlinie (2006/22/EG) in innerstaatliches Recht umgesetzt

Der Kontrollumfang steigt von derzeit einem auf drei Prozent aller Fahrtage ab 1. Januar 2010. Ein sog. Risikoeinstufungssystem besagt, dass die Unternehmen im Hinblick auf das Risiko von Verstößen gegen die Sozialvorschriften klassifiziert werden. Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung sind häufiger und strenger zu prüfen. Ein umfangreiches BGL-Rundschreiben hierzu kann hier [runtergeladen](#) werden.

## 2. bast - Schlussbericht

Zusammengefasste Kernaussagen des bast-Schlussberichtes über die „Auswirkungen von neuen Fahrzeugkonzepten (25,5 m/60 t-Züge) auf die Infrastruktur des Bundesfernstraßennetzes“ enthält ebenfalls ein BGL-Rundschreiben, das [hier](#) erhältlich ist.

## 3. Broschüre: Fahrverbote in Frankreich für das Jahr 2007

Die Direktion für Verkehrssicherheit der Republik Frankreich hat eine deutschsprachige Broschüre über die Fahrverbote für den Straßengüterverkehr in Frankreich im Jahr 2007 veröffentlicht, die hier [runtergeladen](#) werden kann.

## 4. Pressemitteilung TIS-PL

Die Verbandsgeschäftsstelle hat eine Pressemitteilung von Vialtis bezügl. TIS-PL, den elektronischen Mautgeräten für Frankreich erhalten. Damit können ab 01.03.2007 Fuhrunternehmen kostengünstig die französischen Autobahngebühren bezahlen. Die Presseerklärung erhalten interessierte Verbandsmitglieder [hier](#).

## 5. Meldepflicht bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen in Belgien

In Belgien bestehen ab 1. April 2007 neue Sozialvorschriften, wonach ausländische Angestellte, Selbständige und Praktikanten bei der Aufnahme einer Tätigkeit auf belgischem Territorium diese im Voraus melden müssen. Davon betroffen sind u. a. Personen, die Kabotagebeförderungen im Straßengüterverkehr durchführen. Für den grenzüberschreitenden internationalen Straßengüterverkehr besteht hingegen keine Meldepflicht. Auch hierzu kann ein ausführliches Rundschreiben hier [runtergeladen](#) werden.

## 6. Arbeitshilfen für die tägliche Praxis

Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung wurden in unsere Musterarbeitsverträge eingearbeitet. Die aktualisierten Verträge können bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden.

## 7. Worauf Sie unbedingt achten sollten, um der Falle der Scheinselbständigkeit zu entgehen

Die dafür zuständigen Sozialgerichte interessiert in erster Linie die tatsächliche praktische Durchführung. Der Wortlaut der getroffenen Vereinbarung ist nebensächlich. **Die Kriterien für eine Scheinselbständigkeit:** Der Beschäftigte ist weisungsabhängig bei Zeit, Art und Ort der Arbeit. Die Tätigkeit ist auf Dauer angelegt. Sie sind der einzige Auftraggeber. Das bedeutet: Arbeitsabläufe müssen immer selbst bestimmbar sein. Und: Die Leistungen sollten geeignet sein, auch für andere Auftraggeber erbracht werden zu können.

➤ Ist das nicht der Fall, liegt eine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung vor. Die Folge: **Der gesamte Sozialversicherungsbeitrag, also auch der Arbeitnehmeranteil, ist von Ihnen nachzahlen.** Und zwar bis zu vier Jahre rückwirkend. Böse Überraschungen dieser Art sollten Sie sich ersparen. Stellen Sie durch die tatsächliche Durchführung sicher, dass man Ihnen keinen Strick daraus drehen kann. Im Zweifel sollten Sie die Beratung des Verbandes in Anspruch nehmen.

## 8. Maut in Tschechien: Gutachten und Kalkulationstabellen der Wirtschaftsuniversität Wien

Für die Berechnung der streckenbezogenen Lkw-Maut in Tschechien hat die Wirtschaftsuniversität Wien eine Kalkulationshilfe veröffentlicht. Diese so genannten „Kummer-Tabellen“ können für Stückgut- und Teilladungsverkehre angewandt werden. Sie stehen hier zum [download](#) bereit.